



Recht auf Wohnraum

Eingabe der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe an die Verfassungskommission des Deutschen Bundestages

Mit dem nachfolgend abgedruckten Schreiben an die Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag hat die BAG Wohnungslosenhilfe der Verfassungskommission des Deutschen Bundestages ihren Formulierungsvorschlag für ein Grundrecht auf Wohnraum als Ergänzung des Artikels 20 des Grundgesetzes übermittelt und begründet:

1. Schreiben an die Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag

Sehr geehrte/r Frau / Herr. . .

für mehr als 2 Millionen Bürger der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine menschenwürdige Wohnung. Ca. 1 Million Bürger sind obdachlos und mehr als 1 Million weitere Bürger leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen.

Ohne oder ohne ausreichende Wohnung zu leben, führt zu zahlreichen sozialen Folgeproblemen und zu einer dauerhaften Ausgliederung unserer obdach- und wohnungslosen Mitbürger durch ihre Unterbringung in menschenunwürdige Asyle und Notunterkünfte.

Bisher wird Obdachlosigkeit in der polizeirechtlichen Tradition des 19. Jahrhunderts als Störung der öffentlichen Ordnung verstanden. Wir meinen, daß es an der Zeit ist, sich von diesem ordnungsrechtlichen Denken abzulösen und die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als Bestandteil des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz zu verankern.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen einer Ergänzung des Grundgesetzes die letzte Grenze für menschenwürdiges Wohnen neu zu definieren. Darüber hinaus sollte eine vorausschauende und an die Bedarfsentwicklung angepaßte Wohnungspolitik, die insbesondere die Situation der einkommens- und sozialschwachen Haushalte sowie der alten Menschen und der Behinderten sichert, Bestandteil des neuen Verfassungsartikels sein. In der Anlage finden Sie einen Formulierungsvorschlag für ein Recht auf Wohnraumversorgung. Bitte fordern Sie Ihre Fraktion auf, dieses Recht auf Wohnraumversorgung in das Grundgesetz aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

gez. Martin Berthold (1. Vorsitzender)

Bielefeld, 19. Mai 1992

2. Vorschlag der BAG Wohnungslosenhilfe

In das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sollte folgender Artikel als Ergänzung zu Artikel 20 aufgenommen werden:

Art. 20 a Wohnraumversorgung

1. Der Schaffung und Erhaltung von menschenwürdigen und gesunden Wohnbedingungen für alle Menschen gilt die besondere Verantwortung des Staates. Er sorgt für eine vorausschauende, der Bedarfsentwicklung angepaßte Erweiterung des Wohnraumangebots und die Schaffung von Wohnumwelten, die der zentralen Bedeutung der Wohnung für das menschliche Leben gerecht werden. Der Gesetzgeber bestimmt Inhalt und Grenzen der wirtschaftlichen Verwertung von Wohnraum, gewährleistet einen sozialen Kündigungsschutz und sorgt für einkommensgerechte Mieten.
2. Bund, Ländern und Gemeinden obliegt die gemeinsame Sorge für die Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Bevölkerungskreise. Sie fördern dazu einen sozialen Wohnungsbau sowie private und genossenschaftliche Initiative. Die ausreichende Schaffung von alters- und behindertengerechtem Wohnraum ist sicherzustellen.
3. Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.



Begründung:

1. Allgemeines

Der vorliegende Vorschlag zur Ergänzung des Grundgesetzes formuliert im Unterschied zu anderen Vorschlägen kein Grundrecht auf Wohnraum im Sinne eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Bereitstellung gegen den Staat. Gegenwärtig und zukünftig wird die Verfügung über Wohnraum nur zum geringen Teil in den Händen öffentlicher Stellen liegen. Die Einflußnahme des Staates muß sich deshalb auch zukünftig vorwiegend auf die Gestaltung der Bedingungen der Überlassung von Wohnraum an Nicht-Eigentümer beschränken. Damit ist schon im Ansatz verhindert, daß ein Recht auf Wohnen zu einer verfassungsrechtlichen Leerformel verkommt.

2.

In Absatz 1 wird gefordert, daß der Staat sein Engagement an die Bedarfsentwicklung auf dem Wohnungsmarkt anpaßt.

In Absatz 2 wird festgeschrieben, daß der Staat sich vor allem für einkommensschwächere Bevölkerungskreise engagieren soll. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Absätze 1 und 2 können als eine Ausformung des Sozialstaatsgrundsatzes begriffen werden. In einem sozialen Feld mit besonderer Gefährdungslage wird die Richtung staatlicher Aktivitäten konkreter benannt, als dies im allgemeinen Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG zum Ausdruck kommen kann.

Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verfassungspflicht am geeignetsten sind, ob staatlicher Wohnungsbau, ob direkte oder indirekte Förderung privaten oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus, in welchem Umfang usw., sollte nach demokratischer Tradition der Beurteilung des Gesetzgebers überlassen bleiben und nicht der Interpretationszuständigkeit der Gerichte - letztlich der der Verfassungsgerichtsbarkeit - überantwortet werden.

3.

Mit der Regelung in Absatz 3 geht es um die weitreichenden, kaum revidierbaren Folgen von Wohnungsverlusten. Der Verfassungsgeber soll damit eine „äußerste Grenze“ ziehen, ab der die Durchsetzung privater Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit zurückstehen muß.

Eine solche Verfassungsgarantie würde die gegenwärtige Behördenpraxis von dem zentralen Widerspruch entlasten, die bei der Räumung von gekündigten Mietern eine Grundrechtsverletzung verneint, welche die Polizei- und Ordnungsbehörden bei anschließender Wiedereinweisung in die eigene Wohnung bejahen müssten